

Leut Frühwald,

ein Nepper, Schlepper, Bauernfänger Ebelscher Qualität.

Er baut wie Ebel seine Betrugerei auf die Weimarer Verfassung auf. Er verkauft für teuer Geld Spaßdokumente, hält Lehrgänge ab und tut so manch anderes, was ihn mindest ein 6-stelliges Einkommen sichert. Das ist die Handlungsweise von Kriegsgewinnlern.

All dies tut er unangegriffen vom Brid-Regime, da er sich klar wie Ebel auf die Weimarer Verfassung bezieht und das ganze Wiedervereinigungsdrama letztendlich mit [Nichtinkrafttreten des Einigungsvertrages und des 2+4 Vertrages](#) in Halbwahrheiten verstrickt, die ein normaler Mensch ohne entsprechendes Wissen nicht entwirren kann.

Ich stelle diese Verfassungsbeschwerde trotz allem zur Kenntnis den Menschen ein, die sich entsprechendes Wissen darüber anschaffen wollen. Mache aber darauf aufmerksam, daß wenn man solchen Leuten erst einmal in die Fänge gegangen ist, sehr schlecht sich aus diesen Fängen herauswinden kann und letztendlich wenn man der Wahrheit gewahr wird und diese dann aufrichtig vertritt, eben von solchen Leuten an das Brid-Regime ausgeliefert wird.

Jawohl, hier spreche ich aus Erfahrung, der mindestens ½ Jahr ein glühender Vertreter von Ebel war, danach aber durch die Halbwahrheiten Durchblick bekam, ihm seinen Schrott vor die Füße warf, in Sachsen weiter gegen Ebel arbeitete und dafür von Ebel an das Brid-Regime ausgeliefert wurde.

Jeder der hier auf dieser Seite meine Arbeit verfolgt, dürfte merken, daß diese Nationalzionisten mich bis jetzt noch nicht zum Schweigen gebracht haben.

Ich bitte jeden, der es ehrlich und aufrichtig meint, sich mit mir in Verbindung zu setzen um den Kampf gegen die Verbrecher gemeinsam weiterzuführen.

Olaf Thomas Opelt

Peter Frühwald
Ministrator der juristischen Person PETER FRÜHWALD
Prozessbevollmächtigter gem. dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom
19.Dezember 1966

e-mail: fruehwald1@aol.com

Company
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

Fax: 0721/9101-382

Verfassungsbeschwerde

Peter Frühwald.

- Antragsteller -

gegen

Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Geschäftsführer
Bundespräsident Joachim Gauck, Spreeweg 1, 10557 Berlin

- Antragsgegner -

1. Es wird beantragt festzustellen, daß die Anordnung für die Durchführung der Bundestagswahl (BGBl. I 2013, Nr. 5, S. 165, ausgegeben am 13.02.2013) wegen der festgestellten Verfassungswidrigkeit des Wahlgesetzes seit dem 07. Mai 1956 (Aktenzeichen - 2 BvF 3/11, 2 BvR 2670/11, 2 BvE 9/11 vom 25.07.2012) nichtig ist.
2. Es wird beantragt festzustellen, dass der Bundestag eine Firma ist und aus diesen Gründen keine staatliche verfassungsgemäße Einrichtung nach dem Grundgesetz darstellt.
3. Es wird beantragt festzustellen, dass das Grundgesetz keine durch das Deutsche Volk abgestimmte Verfassung darstellt, sondern ein verwaltungstechnisches Provisorium bis zu dem Zeitpunkt an dem das Deutsche Volk in freier Selbstbestimmung sich eine staatsrechtliche Verfassung nach Artikel 146 GG gibt.
4. Es wird beantragt festzustellen, dass das Bundesverfassungsgericht nur für die verwalteten Bewohner nach Artikel 25 Grundgesetz zuständig ist, nicht aber für Staatliche Selbstverwalter und Entnazifizierte Freie Bürger die auf der Grundlage der Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 unter Völkerrecht stehen.

5. Es wird beantragt festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland und das Grundgesetz nicht für die Freien Menschen die auf der Grundlage der Weimarer Verfassung stehen und dies durch Staatliche Selbstverwaltung oder durch Entwirrung der Kriegslist (Artikel 24 HLKO) Entnazifizierte Menschen zuständig ist.
6. Es wird durch die normative Kraft des Faktischen im Sinne des Artikel 20 insbesondere Artikel 20 Abs. 4 Grundgesetz völkerrechtlich faktisch festgestellt, dass bei Ablehnung, Nichtannahme oder Teil-Nichtannahme dieser Verfassungsbeschwerde nach Bundesverfassungsgerichtsgesetz die Anträge in den Ziffern 1-5 rechtsverbindlich durch die Organe der Bundesrepublik und das Bundesverfassungsgericht festgestellt worden sind, sowie die Anträge des Klägers in dieser Beschwerde formuliert sind.

Begründung:

Das Wahlgesetz der Bundesrepublik Deutschland trat am 06. Mai 1956 in Kraft. In seiner Entscheidung vom 25.07.2012 (2 BvF 3/11, 2 BvR 2670/11, 2 BvE 9/11) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das Wahlgesetz in diversen Punkten nichtig und mit der Verfassung nicht vereinbar ist. Das bedeutet dass alle Bundestage und deren Handlungen seit dem 07.05.1956, aufgrund nichtiger Zusammensetzung der Abgeordneten nichtig sind. Somit gilt auch das Bundesverfassungsgerichtsgesetz in seiner Fassung vom 12.03.1951 (Wahlprüfungsgesetz Nr. 12 veröffentlicht BGBl. I am 14.03.1951, Seite 166).

Alle ab 1956 durchgeführten Änderungen oder neuen Gesetze sind somit nichtig zustande gekommen.

Daraus folgt rechtlich und völkerrechtlich, dass auch die Änderungen des Grundgesetzes, insbesondere die nach der Wiedervereinigung nichtig sind. Somit könnte maximal für die am 06.05.1956 bestehenden Bundesländer eine Bundestagswahl ausgeschrieben werden. Das Saarland war zu diesem Zeitpunkt nicht Bestandteil der Bundesrepublik und die neuen Länder existierten zu diesem Zeitpunkt selbst in der DDR nicht, da diese aus Bezirken aufgegliedert war. Und da das Grundgesetz nie vom Volke abgestimmt wurde und der Bundestag in nichtiger Zusammensetzung aktiv war im Jahre 1990 ist das geänderte Grundgesetz nichtig und es gilt die alte Fassung, wie sie am 06. Mai 1956 bestand hatte.

Aus diesem Grund ist auch die Anordnung für die Durchführung der Bundestagswahl (BGBl. I 2013, Nr. 5, S. 165, ausgegeben am 13.02.2013) nichtig. Ein Bundespräsident kann nicht auf der Grundlage nichtiger Gesetze eine Bundestagswahl für Bereiche festlegen, die gar nicht von den gültigen Rechtsgrundlagen erfasst worden sind. Im übrigen ist auch der Bundespräsident nicht verfassungsgemäß korrekt gewählt, da die Bundesversammlung der Bundesrepublik, wegen der nichtigen gewählten Abgeordneten des Bundestages, nichtig in der Zusammensetzung besteht einen nichtig ins Amt gekommenen Bundespräsidenten wählte.

Ausserdem ist festzustellen, dass der Bundestag spätestens seit dem Jahr 1990 auch nur eine Firma ist, wie man dem Impressum auch Aktuell entnehmen kann:

Impressum

Deutscher Bundestag

Verfassungsorgan der Bundesrepublik Deutschland

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Tel: +49 30 227-0

Fax: +49 30 227-36979

E-Mail: mail@bundestag.de

Gesetzlicher Vertreter

Prof. Dr. Norbert Lammert, Präsident des Deutschen Bundestages

USt-IdNr.

DE 122119035

Nur Firmen haben eine Umsatzsteueridentifikationsnummer!

Weiterer Beweis dass der Bundestag eine Firma ist:

Anlage 1: Verzeichnis der internationalen Firmenauskunftei Auskunftei Dun & Bradstreet.

Das Grundgesetz wurde nie durch das Volk abgestimmt! Es ist ein von den Alliierten gewolltes Provisorium. Vergleiche:

(Aufzeichnung in „Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle“, Band 9, herausgegeben vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv, Harald Boldt Verlag im R. Oldenbourg Verlag, München 1996)

Auszug aus der Rede Carlo Schmid

Was heißt eigentlich: Grundgesetz?

Rede des Abgeordneten Dr. Carlo Schmid (SPD) im Parlamentarischen Rat am 8. September 1948

In dieser Rede bezeichnet der herausragende Politiker und Demokrat Carlo Schmid die Bundesrepublik als „Staatsfragment“, und das Grundgesetz ausdrücklich als Provisorium und nicht als Verfassung. Lesen Sie folgenden Auszug aus seiner Rede

„Was heißt aber Verfassung? Eine Verfassung ist die Gesamtentscheidung eines freien Volkes über die Formen und die Inhalte seiner politischen Existenz. ... Nichts steht über ihr, niemand kann sie außer Kraft setzen, niemand kann sie ignorieren. Eine Verfassung ist nichts anderes als die in Rechtsform gebrachte Selbstverwirklichung der Freiheit eines Volkes. Darin liegt ihr Pathos, und dafür sind die Völker auf die Barrikaden gegangen.“

Um einen Staat im Vollsinne zu organisieren, muß die Volkssouveränität sich in ihrer ganzen Fülle auswirken können. Wo nur eine fragmentarische Ausübung möglich ist, kann auch nur ein Staatsfragment organisiert werden. Mehr können wir nicht zuwege bringen, es sei denn, daß wir den Besatzungsmächten gegenüber – was aber eine ernste politische Entscheidung voraussetzen würde – Rechte geltend machen, die sie uns heute noch nicht einräumen wollen. Das müßte dann ihnen gegenüber eben durchgekämpft werden. Solange das nicht geschehen ist, können wir, wenn Worte überhaupt einen Sinn haben sollen, keine Verfassung machen, auch keine vorläufige Verfassung, wenn vorläufig lediglich eine zeitliche Bestimmung sein soll. Sondern was wir machen können, ist ausschließlich das Grundgesetz für ein Staatsfragment... Wenn man einen solchen Zustand nicht will, dann muß man dagegen handeln wollen. Aber das wäre dann Sache des deutschen Volkes selbst und nicht Sache staatlicher Organe, die ihre Akte jeweils vorher genehmigen lassen müssen. Das Grundgesetz für das Staatsfragment muß gerade aus diesem seinen inneren Wesen heraus seine zeitliche Begrenzung in sich tragen. Die künftige Vollverfassung Deutschlands darf nicht durch Abänderung des Grundgesetzes dieses Staatsfragments entstehen müssen, sondern muß originär entstehen können. Aber das setzt voraus, daß das Grundgesetz eine Bestimmung enthält, wonach es automatisch außer Kraft tritt, wenn ein bestimmtes Ereignis eintreten wird. Nun, ich glaube, über diesen Zeitpunkt kann kein Zweifel bestehen: an dem Tage, an dem eine vom deutschen Volke in freier Selbstbestimmung beschlossene Verfassung in Kraft tritt.“

Ende des Auszuges

Das Bundesverfassungsgericht kann also somit nur für die Bewohner aufgrund des Artikels 25 Grundgesetz zuständig sein. Bedingt durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25.07.2012 nunmehr auch nur noch für die Bewohner in den in Artikel 23 alte Fassung aufgeführten künstlichen durch die Alliierten geschaffenen Länder.

Da der Antragsteller sich in seinen Rechten beschwert fühlt, dass Strukturen sich zuständig fühlen, die juristisch gar nicht zuständig sein können war die Verfassungsbeschwerde einzureichen und begründet. Der Antragsteller befindet sich seit dem 19.08.2010 in Staatlicher Selbstverwaltung nach der UN-Resolution 56/83 – Artikel 9 auf dem am 29.09.1990 freigegebenen Boden Deutschlands durch das Postliminium der Alliierten im 2plus4-Vertrag Artikel 7 Abs. 2 erklärt und definiert. Er steht auf dem Boden des handlungsunfähigen Deutschen Reiches mit der Basis der Weimarer Verfassung und allen Gesetzen – Stand 21.03.1945 (Datum bezüglich der Gültigkeit vgl. Restitutionsgericht der

Französischen Besatzungsmacht [Tribunal Général de la Zone Francaise D'Occupation Rastatt] – Fall 61 vom 06.01.1947).

Das Tribunal Général de la Zone Francaise D'Occupation Rastatt führte im Einzelnen aus:

“In weiterer Erwägung, dass das Gericht [**red. Anmerkung** Landgericht Offenburg in seiner Entscheidung 1 Js 980/46 v. 29.11.1946] zu Unrecht behauptet hat, dass die Hitlerregierung bis zum 14.07.1933 verfassungsmäßig war, dass im Gegenteil feststeht, dass die Wahl zum Reichstag vom 05. März 1933 unter Umständen zustande gekommen ist, die eine offenkundige, von der Regierung begangene Gesetzeswidrigkeit und Gewaltanwendung darstellen, dass das sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 23.03.1933 entgegen der Behauptung, dass es der Verfassung entspreche, in Wirklichkeit von einem Parlament erlassen worden ist, dass infolge Ausschlusses von 82 ordnungsgemäß gewählten Abgeordneten eine gesetzwidrige Zusammensetzung hatte und dass es durch die Vereinigung aller Vollmachten in der Hand von Hitler alle wesentlichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen und normalen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Regierung verletzt

In Erwägung, dass die Regierung Hitlers weder vor noch nach dem 21.03.1933 sich auf ein Vertrauensvotum eines ordnungsgemäß zusammengesetzten Parlaments gestützt hat, ein Erfordernis, das von der damals geltenden Verfassung vom 11. August 1919 aufgestellt war.

Aus all diesen Gründen erlasst das Tribunal General de la Zone Francaise D'Occupation Rastatt als oberste Instanz folgendes Urteil:

Die Verordnung vom 21. März 1933 ist im Hinblick auf die Artikel 46, 49 und 68 (in ihrem ursprünglichen Wortlaut) der Verfassung vom 11. August 1919 verfassungswidrig

Das erlassene Urteil [**red. Anmerkung**: LG Offenburg v. 29.11.1946 - 1 Js 980/46 in der Strafsache gegen Tillessen wegen Mordes] steht, da es geeignet ist, den Hitlergeist lebendig zu erhalten im Widerspruch mit der internationalen Rechtsordnung der Vereinten Nationen, ebenso wie mit der Rechtsordnung Deutschland selbst

Bedingt durch den Ausfall Staatlicher Stellen hat sich der natürliche Mensch Peter Frühwald, Antragsteller des Verfahrens, deshalb unter Völkerrecht gestellt.

Durch die neben der Proklamation erklärte Personenstandserklärung hat sich der Antragsteller zum natürlichen freien Menschen zurückerklärt nach dem staatlichen BGB § 1 in Verbindung mit § 12 BGB. Der Antragsteller hat sich von den Strukturen des Uniform Commercial Code (UCC) als Sache damit entflochten und die von einer internationalen Elite als Sache Mensch zur Sklavenperson erklärte Struktur beendet.

Der Antragsteller hat damit auch die von den Alliierten eingebaute Kriegsliste ins Grundgesetz nach Artikel 24 HLKO hinter sich gelassen und sich seit dem 19.08.2010 entnazifiziert.

Jeder Einzelne in Deutschland muss das selbst individuell tun, damit das Deutsche Volk in Freier Selbstbestimmung sich eine neue Verfassung geben kann.

Der Antragsteller hat faktisch mit dem Antragspunkt zu 6.) es in die Freiheit des Bundesverfassungsgerichts gelegt, dass dieses durch die faktische Annahme der Beschwerde eine Abgrenzungsentscheidung vornehmen kann oder durch eine völkerrechtswidrige Ablehnung faktisch die Unzuständigkeit gegenüber dem Antragsteller feststellt.

Leipzig, den 25.02.2013

Peter aus dem Hause Frühwald
Freier Mensch – Administrator der juristischen Person Peter Frühwald (auch
diese seit 19.08.2010 in Eigener Verwaltung) Natürlicher